

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Sebastian Groß-Neumann *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 03. Februar 2022
69500/223/238

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Sowohl die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer als auch die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens durch Mitarbeitende muss versteuert werden – entweder als Entnahme (Unternehmerfall) oder als geldwerter Vorteil (Mitarbeiterfall). Diese Grundsätze gelten auch für Elektrofahrzeuge sowie für Hybridelektrofahrzeuge, jedoch gewährt der Gesetzgeber hier Vergünstigungen, indem ein geringerer Entnahmewert bzw. geldwerter Vorteil zugrunde gelegt werden darf.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur privaten Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ausführlich in seinem Schreiben vom 05.11.2021 Stellung genommen. Neben der Definition, was im Sinne der gesetzlichen Regelungen unter einem begünstigungsfähigen Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeug zu verstehen ist, wird insbesondere auf die zur Ermittlung des Entnahmewertes bzw. des geldwerten Vorteils entscheidenden Parameter eingegangen. Während nämlich für ein Benzin- oder Dieselfahrzeug 1 % des Bruttolistenpreises (BLP) monatlich als Entnahmewert bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen ist, reduziert sich dieser Betrag bei Elektrofahrzeugen auf (bis zu) 0,25 % und bei Hybridelektrofahrzeugen auf (bis zu) 0,5 % des BLP.

Bank	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG	Partnerschaftsregister
BLZ	478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20	AG Essen PR 1629
Konto	3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400	
BIC	GENODEM1GTL	DEUTDE33	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480	USt-IdNr.: DE247732143
IBAN	DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00	

Bitte beachten Sie: Zum 01.01.2022 ist eine wichtige Neuerung in Kraft getreten. Bei den bis zum **31.12.2021** angeschafften Hybridelektrofahrzeugen genügte es noch, dass „die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt“, um in den Genuss der vorstehend genannten steuerlichen Begünstigung zu kommen. Für **ab dem 01.01.2022** angeschaffte Hybridelektrofahrzeuge erhöht sich diese Mindestreichweite auf 60 Kilometer. Das BMF weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass dies auch für die Anschaffung von gebrauchten Fahrzeugen gilt. Das bedeutet, auch ein in 2022 angeschafftes Gebrauchtfahrzeug muss eine rein elektrische Reichweite von mindestens 60 Kilometern vorweisen können, damit die Entnahme bzw. der geldwerte Vorteil ab dem 01.01.2022 unter Verwendung des verminderten Prozentsatzes ermittelt werden darf.

Für die reinen Elektrofahrzeuge hat sich ab dem 01.01.2022 nichts geändert. Beträgt der BLP im Zeitpunkt der Erstzulassung (inkl. Sonderausstattungen) nicht mehr als EUR 60.000,00, werden Entnahmen bzw. geldwerter Vorteil mit 0,25 % des BLP angesetzt, liegt er darüber mit 0,5 % des BLP.

2. Verlängerung der Innovationsprämie für E-Autos bis Ende 2022

Um die E-Mobilität weiterhin zu fördern, wurde die aktuelle Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge zunächst um ein Jahr verlängert. Käufer von rein elektrisch betriebenen Elektrofahrzeugen erhalten im Jahr 2022 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiterhin bis zu EUR 9.000,00 Förderung. Hybridelektrofahrzeuge werden mit maximal EUR 6.750,00 gefördert.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird und die sich verpflichten, das Fahrzeug sechs Monate zu halten. Zuwendungsempfänger ist der Antragsteller.

Der Bundesanteil der Prämie für rein elektrisch betriebene **Pkw** mit einem beim BAFA **unter EUR 40.000,00 gelisteten Preis** beträgt weiterhin EUR 6.000,00 (zusätzlicher Herstelleranteil EUR 3.000,00). Für Hybridelektromodelle beträgt der Bundesanteil EUR 4.500,00 (zusätzlicher Herstelleranteil EUR 2.250,00).

Rein elektrisch angetriebene **PKW** mit einem bei der BAFA **gelisteten Preis über EUR 40.000,00** werden mit EUR 5.000,00 (zusätzlicher Herstelleranteil EUR 2.500,00) bzw. für Hybridelektromodelle mit EUR 3.750,00 (zusätzlicher Herstelleranteil EUR 1.875,00) bezuschusst. Die Fördergrenze liegt bei einem beim BAFA gelisteten Preis von mehr als EUR 65.000,00.

Laut aktuellem Informationsstand soll die Förderung ab 2023 deutlich stärker auf Klimaschutz ausgerichtet und dann über den elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert werden.

Hinweis: Eine Auflistung der geförderten Fahrzeuge zum Stand 25.01.2022 finden Sie unter www.bafa.de, dort in der Rubrik „Infothek“.

3. Reform der Grundsteuer

Wie Sie sicherlich bereits durch die Presse erfahren haben, wurde die Grundsteuer umfassend reformiert. Diese Reform macht es zwingend notwendig, dass mehr als 35 Millionen Grundstücke in Deutschland neu zu bewerten sind. Zu diesem Zweck müssen dem Finanzamt in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 30.10.2022 die maßgebenden Werte elektronisch übermittelt werden. Betroffen von dieser Reform sind alle Bürger und Unternehmen als Grundstückseigentümer.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Abgabe der entsprechenden Erklärungen zur Neubewertung Ihrer Grundstücke. Zu diesem Zweck werden wir Sie zeitnah gesondert anschreiben.

4. Erbschaftsteuer bei Hinzuerben von Doppelhaushälften

Soweit der Ehegatte oder die Nachkommen nicht sowieso schon in dem Haushalt des Erblassers gelebt haben, können sie dessen selbstgenutztes Haus steuerfrei erben, wenn sie es nach dem Tod unmittelbar selbst bewohnen oder zumindest Vorbereitungen treffen, das Haus möglichst zeitnah beziehen zu können.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) am 06.05.2021 entschiedenen Fall hat ein Steuerpflichtiger von seinem Vater ein Doppelhaus geerbt. In der einen Hälfte wohnte der Erblasser, in der anderen Hälfte der erbende Sohn mit seiner Familie. Nach dem Erbfall nahm der Sohn umfangreiche Bauarbeiten an dem Haus vor, sodass es anschließend als einheitliche Wohnung von ihm und seiner Familie genutzt wurde. Das Finanzamt versagte die Erbschaftsteuerbefreiung, da sich der Einzug zeitlich zu stark verzögert habe.

Nach Auffassung des BFH ist entscheidend, dass das hinzuerworbene Objekt unverzüglich durch den Erben selbst bewohnt wird. Sollte dies nicht möglich sein, so muss erkennbar sein, dass von Anfang an die Absicht bestand, es selbst nutzen zu wollen, selbst wenn sich der Einzug durch Baumaßnahmen oder Ähnliches verzögert. Grundsätzlich ist eine Verzögerung von 6 Monaten aber noch angemessen.

5. Kündigung einer angemieteten Location wegen Corona

Eine angemietete Location für eine geplante Hochzeitsfeier kann gekündigt werden, wenn die Feier wegen Corona nicht durchführbar ist. Der Mieter muss aber, nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG) vom 02.12.2021 einen angemessenen Ausgleich zahlen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Paar vor Beginn der Corona-Pandemie ein Schloss für seine Hochzeit im August 2020 gemietet. Geplant war eine Feier mit bis zu 120 Personen. Der Mietpreis betrug netto EUR 5.000,00 zuzüglich weiterer Kosten. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Hochzeit geltenden Corona-Verordnung waren Feiern aber nur noch mit höchstens 50 Personen zulässig. Im Juli 2020 erklärte das Paar deshalb, seine Hochzeit nicht in dem Schloss feiern zu wollen. Der Vermieter verlangte dennoch die vereinbarte Miete.

Auch wenn die Veranstaltung streng genommen trotz der damals geltenden Corona-Verordnung in kleinerem Rahmen hätte durchgeführt werden können, war dies dem Paar nicht zuzumuten. Die Durchführung einer Hochzeitsveranstaltung stellt sich aus Sicht der Heiratenden als ein ganz besonderes einmaliges Ereignis dar, welches nicht ohne Weiteres verlegbar ist. Deshalb entfiel die sog. Geschäftsgrundlage für den Mietvertrag und das Paar konnte nach Auffassung des OLG wirksam kündigen. Nach richterlichem Ermessen steht dem Vermieter hier aber eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 2.000,00 zu.

6. Neuregelungen beim Statusfeststellungsverfahren zum 01.04.2022

Mit dem Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung können sich die Beteiligten eines Auftragsverhältnisses frühzeitig Klarheit über den Erwerbsstatus verschaffen und rechtlich verbindlich feststellen lassen, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Zuständig für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens ist die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Das Feststellungsverfahren wird zum 01.04.2022 durch die folgenden Reformbausteine weiterentwickelt:

- Die Einführung einer Prognoseentscheidung ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon vor der Aufnahme der Tätigkeit und damit frühzeitiger als bisher.
- Anstelle der Versicherungspflicht wird künftig der Erwerbsstatus festgestellt.
- Es wird eine Gruppenfeststellung für gleiche Vertragsverhältnisse ermöglicht.
- Zukünftig können bestimmte Dreieckskonstellationen geprüft werden.
- Im Widerspruchsverfahren ist eine mündliche Anhörung möglich.

Antragsformulare zur Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens sind auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de - Suchbegriff: Formularpaket Statusfeststellung) aufrufbar.

Bitte beachten Sie: Für bestimmte Personengruppen ist das Statusfeststellungsverfahren zwingend durchzuführen. Handelt es sich bei angemeldeten Beschäftigten um den Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder um einen geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter, hat die Einzugsstelle einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus zu stellen.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB